

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen
anlässlich **der Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021**

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Geburtsdaten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung der Wahl verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgeramt der Wohnsitzgemeinde eingelegt werden. Eine telefonische Erklärung ist nicht möglich.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit.

Friedrichsthal, den 06. Januar 2021

Der Bürgermeister

R. Schultheis